

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystr. 2  
1031 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243  
E rp@wko.at  
W <http://www.wko.at/rp>

E-Mail: wolfgang.heissenberger@bmg.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMG-92301/0011-II/A/4/2011

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 834/11/HS/ZI  
Dr. Harald Steindl

Durchwahl  
3720

Datum  
17.08.2011

## **Novelle Pharmazeutische Fachkräfteverordnung Stellungnahme**

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Einladung zur Stellungnahme.

Der vorliegende Verordnungsentwurf scheint nach Meinung der Wirtschaftskammer Österreich nur ansatzweise geeignet, die Aus- und Weiterbildung von PharmazeutInnen auf eine den Trends in der Gesundheitswirtschaft entsprechende, zukunftsweisende Grundlage zu stellen. Die Nachfrage nach qualifizierten AbsolventInnen des Studiums der Pharmazie ist in den letzten Jahren massiv gestiegen. Das Berufsbild hat sich vom klassischen Leiter einer öffentlichen Apotheke oder einer Anstaltsapotheke hin zum umfassenden Berater und Betreuer der PatientInnen gewandelt. Das Serviceangebot umfasst heute eine Fülle EDV-gestützter Dienstleistungen, wie Produktabfragen, Logistik und Hauszustellung, Sicherheitschecks, elektronische Verrechnung, Datenschutz, aber auch Suchtprävention, Ernährungsberatung, Konsumentenschutz und Patientenaufklärung.

Die Gesundheitswirtschaft im weitesten Sinn wird in den kommenden Jahren zum größten Sektor in der österreichischen Volkswirtschaft anwachsen. Der Qualifikation des Apothekernachwuchses kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu. Die Spannweite reicht von der Pharmaforschung über die Lebensmittelindustrie bis hin zu ambulanten Diensten in der Alten- und Behindertenbetreuung (Verpfisterung, Heimversorgung, Urlaubszustellung). Je stärker sich der Ansatz einer Personalisierung von Medikamenten durchsetzt, desto wichtiger werden individuelle Beratung und Patientenbeobachtung in enger Verbindung mit Arzt und Krankenanstalt.

Problematisch und auch aus grundrechtlicher Sicht hinterfragenswert scheint die gesetzliche Beschränkung auf in der Regel nur eine/n Aspiranten/in in § 4 Abs. 3. Diese Bestimmung stellt eine indirekte Zugangsbeschränkung dar, da damit die Zahl der maximal Auszubildenden begrenzt wird.

Ob dies der Qualitätssicherung in der Ausbildung und in der Betreuung der Kunden dienen kann, scheint, insbesondere bei mittelgroßen und großen Apotheken mit über zehn angestellten PharmazeutInnen nur schwer nachzuvollziehen. Da qualifizierte PharmazeutInnen auch in der Forschung und in der Pharmaherstellung sowie im Großhandel benötigt werden, ist aus WKO-Sicht jede Beschränkung der Zahl der Ausbildungsverhältnisse im Lichte der Wachstumspotentiale in der Gesundheitswirtschaft mehr als disfunktional und sollte daher überdacht werden.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Rose', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz  
Abteilungsleiterin-Stv.